

# Satzung

## des

### Hessischen Skiverbandes (HSV) e.V.

#### Präambel

Der Hessische Skiverband (HSV) e.V. wurde am 08.09.1951 in Frankfurt a. M. gegründet und ist aus der am 05.06.1947 in Frankfurt a. M. gegründeten Fachschaft Skilauf durch Umbenennung hervorgegangen. Er betrachtet sich als Nachfolger der am 11.05.1912 in Frankfurt a. M. gegründeten Organisation unter dem Namen „*Verband mitteldeutscher Skivereine e. V.*“.

Der Verband war ursprünglich im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. (Hessen) unter der Nummer VR 5172 eingetragen. Sein Sitz ist seit dem 01.06.2015 in Bad Nauheim (Hessen), die Eintragung ist zuletzt unter der Nummer VR 2692 beim Amtsgericht Friedberg (Hessen) registriert.

Die bisher gültige HSV-Satzung datiert vom 20.11.2010 und wurde am 27.01.2011 im Vereinsregister eingetragen. Die Neufassung der Satzung wurde am 01.09.2013 vom Verbandstag beschlossen, die aktuell vorliegende Form mit Beschluss des Verbandstages vom 05.09.2021 genehmigt.

Im Text werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit weibliche Formen nicht ausgeschrieben. Alle personenbezogenen Formulierungen beziehen sich auf weibliche und männliche Personen.

## Inhalt

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes .....	3
§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit .....	3
§ 4 Verwirklichung der Satzungszwecke .....	4
§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden .....	5
§ 6 Entgelt und Auslagenersatz für Verbandsmitarbeit .....	5
§ 7 Arten der Mitgliedschaft .....	5
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft .....	6
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 10 Mitgliederrechte .....	7
§ 11 Finanzielle Beiträge .....	7
§ 12 Sonstige Mitgliederpflichten .....	7
§ 13 Datenverarbeitung und Datenschutz .....	8
§ 14 Ordnungen .....	8
§ 15 Vereinsorgane .....	8
§ 16 Zusammensetzung und Vertretungsmacht des Präsidiums .....	9
§ 17 Wahl und Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums .....	9
§ 18 Aufgaben des Präsidiums .....	9
§ 19 Beschlussfassung des Präsidiums .....	10
§ 20 Verbandsausschuss .....	10
§ 21 Skijugend .....	11
§ 22 Mitgliederversammlung – Verbandstag .....	12
§ 23 Einberufung und Ablauf Verbandstag .....	13
§ 24 Online-Mitgliederversammlung .....	13
§ 25 Tagesordnung und ihre Einberufung .....	14
§ 26 Ablauf des Verbandstages .....	14
§ 27 Verbandsgebiet und Skibezirke .....	15
§ 28 Abteilungen .....	16
§ 29 Geschäftsjahr und Rechnungslegung .....	17
§ 30 Kassenprüfer .....	17
§ 31 Haftung des Verbandes seinen Mitgliedern gegenüber .....	17
§ 32 Zugang von Mitteilungen des Verbands an Mitglieder .....	18
§ 33 Protokolle .....	18
§ 34 Auflösung .....	18
§ 35 Inkrafttreten der Satzung .....	19

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen

**„Hessischer Skiverband e. V.“; die Kurzform „HSV“.**

Der HSV führt in der Grundform folgendes Zeichen:



- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Nauheim (Hessen) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg unter Nr. VR 2692 eingetragen.
- 1.3. Der Verein wird nachfolgend auch als Verband oder „HSV“ bezeichnet.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- 2.1. Der HSV fördert den Schneesport der in Hessen ansässigen Sportvereine, die gleichzeitig dem Landessportbund Hessen e. V. angehören und eine Skiabteilung haben bzw. den Skisport ausüben und fördern.
- 2.2. Zweck des HSV ist die Pflege und Förderung der aus der Tradition des Skisports hervorgegangenen Schneesportarten der Gegenwart und Zukunft sowie den ihrer Ausübung dienenden weiteren Formen ganzjähriger sportlicher Betätigung auf gemeinnütziger Grundlage. Die Förderung erfolgt sowohl durch Unterstützung der im Bundesland Hessen ansässigen Mitgliedsvereine als auch durch die Organisation eigener sportlicher Veranstaltungen und Maßnahmen. Das beinhaltet auch unterstützende Maßnahmen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Erziehung und Bildung.
- 2.3. Der HSV leistet durch seine Tätigkeit einen aktiven Beitrag zur Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Persönlichkeitsbildung der Bevölkerung, unter Beachtung ethischer, gesundheitlicher und pädagogischer Grundsätze und unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit.
- 2.4. Der Verband ist frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Bindungen. Der HSV verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- 2.5. Der Hessische Skiverband bekämpft jede Form der unerlaubten Leistungsmanipulation (insbesondere Doping) und tritt für Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel zu unterbinden. Hierzu nimmt der HSV an dem jeweils geltenden Dopingkontrollsystem der World Anti-Doping Agency (WADA), der Fédération Internationale de Ski (FIS) und der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) teil. Die Details regelt die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Skiverbandes (DSV).

## § 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der HSV verfolgt als juristische Person des privaten Rechts ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Zweck des Verbandes ist es auch, die Mitgliedsvereine bei der Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung deren eigener steuerbegünstigter Vereinszwecke zu unterstützen.
- 3.3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

- 3.4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder dessen Verwirklichung betreffen sowie Maßnahmen zur Mittelverwendung bei Auflösung des HSV, sollen vor der Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinnützigkeitsrecht und dem Spendenrecht abgestimmt werden.

#### § 4 Verwirklichung der Satzungszwecke

- 4.1. Der Verbandszweck wird insbesondere durch die nachfolgend beschriebenen Tätigkeiten, Aktivitäten und Maßnahmen verwirklicht, sei es durch den Verband selbst oder durch Unterstützung seiner steuerbegünstigten Mitgliedsvereine.
- 4.2. Die Förderung des Schneesports und aller sonstigen damit zusammenhängenden Tätigkeiten erfolgt auf gemeinnütziger Grundlage, insbesondere:
  - **durch** Unterstützung bei oder durch Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von geeigneten Sportanlagen und aller dazu erforderlichen Einrichtungen, wie z. B. Schanzenanlagen für Skispringen, Schießstand für den Biathlonsport mit Skirollerbahn, Beschneiungsanlagen, Hilfsmittel für das Lehrwesen, das sportliche Training und für Breitensportliche Aufgaben mit allen jeweils dazugehörigen technischen Ausstattungsmerkmalen,
  - **durch** sportliche Maßnahmen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendarbeit in den einzelnen Sportarten,
  - **durch** den Aufbau eines umfassenden Trainingsprogramms, insbesondere für Kadermitglieder sowie für Schüler und Jugendliche,
  - **durch** Maßnahmen zur Nachwuchs- und Talentsuche,
  - **durch** Unterstützung des Spitzensports auch in Form von Aufbau und Halten eines Landeskaders mit den besten Athleten der jeweiligen Jahrgänge in den olympischen Disziplinen,
  - **durch** die Organisation eigener und die Teilnahme an verbandsübergreifenden sportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben auf regionaler, nationaler oder internationaler Basis,
  - **durch** Organisation von Veranstaltungen im Bereich des Breitensports,
  - **durch** Maßnahmen der Aus- und Fortbildung im skisportlichen Bereich und Bestellung geeigneter Übungsleiter und Trainer,
  - **durch** die Organisation eines regelmäßigen und geordneten Wettkampf- und Trainingsbetriebes,
  - **durch** Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit von Sportvereinen und Sportverbänden,
  - **durch** die Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Teilnahme einzelner Sportler des Vereins an Wettbewerben im In- und Ausland,
  - **durch** Erschließen und Bewahren heimischer Skigebiete,
  - **durch** die Organisation von Kursen, Ausbildungs- und Trainingslehrgängen,
  - **durch** schulbegleitende sportspezifische Maßnahmen von Schülern, die die Eliteschule des Sports in Willingen (kooperative Gesamtschule mit Bundesstützpunkt zur Nachwuchsförderung der nordischen Skidisziplinen und Biathlon) besuchen, auch in Form der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung im HSV-Skiinternat in Verbindung mit entsprechenden Förderprogrammen, um Schule und Sport in räumlicher Nähe zu verbinden.

- **durch** Förderung von schulsportlichen Nebenzentren öffentlich-rechtlicher Bildungsträger, zurzeit in Gersfeld und Schotten.
- 4.3. Die Förderung der Jugend erfolgt auch außerhalb der Sportförderung, insbesondere durch Ausbildungsmaßnahmen und Gruppenarbeit nach Maßgabe der HSV-Jugendordnung.
- 4.4. Die Förderung der Erziehung und Berufsbildung, auch außerhalb des Sports, erfolgt insbesondere
  - a) durch pädagogische Maßnahmen in Skiinternaten oder sonstigen Bildungsstätten im Rahmen von Richtlinien der Landesjugendämter für Kinder- und Jugendheime sowie nach § 1 SGB VIII;
  - b) durch die Organisation von Lehrgangsveranstaltungen und Kursen für die Arbeitsbereiche der ehrenamtlichen Übungsleiter und Trainer
- 4.5. Im Übrigen werden die Satzungszwecke verwirklicht durch laufende Information der Mitgliedsvereine über die Verbandsarbeit und über die sportlichen Leistungsangebote. Die Information erfolgt über verschiedene Medien, u.a. „Sport in Hessen“, über die HSV Homepage und HSV Newsletter.

## § 5 Mitgliedschaft in Verbänden

- 5.1. Der HSV ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V., im Deutschen Skiverband e. V. und im Snowboard Verband Deutschland e. V..
- 5.2. Der Verband kann im Übrigen anderen Verbänden oder Vereinigungen, die mit dem Satzungszweck vereinbar sind, beitreten.
- 5.3. Über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden oder Vereinigungen entscheidet der Verbandsausschuss auf Vorschlag des Präsidiums.
- 5.4. Die Mitglieder des HSV erkennen mit ihrer Mitgliedschaft zugleich die Satzungen und Ordnungen der oben unter 5.1 und 5.2. genannten Organisationen an, soweit diese für die betreffenden Sportarten gelten.

## § 6 Entgelt und Auslagenersatz für Verbandsmitarbeit

- 6.1. Tätigkeiten für den Verband im Rahmen einer Organstellung sind ehrenamtliche Tätigkeiten ohne Vergütungsanspruch. Abweichend davon kann den für den Verband im Rahmen einer Organstellung tätigen Personen eine angemessene Vergütung für Zeitaufwand gewährt werden. Über Grund und Höhe entscheidet der Verbandstag.
- 6.2. Persönliche Aufwendungen und Auslagen von Personen werden, soweit sie im Interesse des HSV notwendig waren, im Rahmen einer vom Präsidium zu beschließenden Auslagenerstattungsregelung vergütet.

## § 7 Arten der Mitgliedschaft

- 7.1. Der Verband besteht aus **ordentlichen** und außerordentlichen Mitgliedern.
- 7.2. Ordentliche Mitglieder sind Vereine, die entweder ausschließlich oder im Rahmen einer Skiabteilung den Schneesport ausüben, dem Landessportbund Hessen e. V. angehören und als gemeinnützig anerkannt sind (Mitgliedsvereine).

- 7.3. Außerordentliche Mitglieder sind:
- natürliche Personen, die volljährig sind;
  - die Ehrenmitglieder.
- 7.4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen ihrer besonderen Verdienste um den HSV oder den Skisport durch Beschluss des Präsidiums verliehen worden ist.

## **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 8.1. Der Aufnahmeantrag eines Vereins ist in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Das Präsidium kann hierfür die Verwendung bestimmter Formulare vorschreiben.
- 8.2. Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.
- 8.3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Antrages.
- 8.4. Gegen den ablehnenden Bescheid des Präsidiums kann der Bewerber innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Präsidium einlegen. Diese muss begründet werden. Über die Beschwerde, die keine aufschiebende Wirkung hat, entscheidet der nächste ordentliche Verbandstag endgültig.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 9.1. Die Mitgliedschaft endet
- bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds;
  - bei ordentlichen Mitgliedern durch Auflösung oder Erlöschen des jeweiligen Vereins;
  - durch freiwilligen Austritt;
  - durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - durch Ausschluss.
- 9.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des HSV. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 9.3. Ein Mitglied kann durch das Präsidium nach Anhörung des Verbandsausschusses aus dem Verband aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das Vorgehen wird in der Disziplinarordnung geregelt.
- 9.4. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Präsidiums mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied ganz oder teilweise mit fälligen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung in Verzug ist. In der Mahnung ist auf die Verzugsfolgen hinzuweisen.
- 9.5. Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft beendet ist, hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des HSV.
- 9.6. Die Verpflichtung, noch bestehende Forderungen des HSV zu erfüllen, bleibt durch die Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

## **§ 10 Mitgliederrechte**

- 10.1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung und den Verbandsordnungen an den Verbandsaktivitäten teilzunehmen und an der Willensbildung im Verband mitzuwirken.
- 10.2. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Einberufung einer Mitgliederversammlung mitzuwirken und am Verbandstag teilzunehmen, ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

## **§ 11 Finanzielle Beiträge**

- 11.1. Von den Mitgliedern werden finanzielle Beiträge erhoben in Form von Jahresbeiträgen, von Aufnahmegebühren oder Umlagen. Art, Höhe und Fälligkeit werden vom Verbandstag beschlossen. Sie werden nur für satzungsmäßige Zwecke erhoben.
- 11.2. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den anteiligen Jahresbeitrag zu entrichten.
- 11.3. Das Präsidium ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen – insbesondere in Fällen unverschuldeter finanzieller Notlage eines Mitglieds – die finanziellen Beiträge zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## **§ 12 Sonstige Mitgliederpflichten**

- 12.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Verbandes in jeder Hinsicht zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, der Zweck und die Ehre des Verbandes sowie seiner Mitglieder gefährdet werden könnten.
- 12.2. Die Mitglieder haben die Verbandssatzung und Verbandsordnungen zu beachten; diese Dokumente werden den Mitgliedern auf Verlangen ausgehändigt.
- 12.3. Die Änderung des Namens oder der Anschrift, bei Bankeinzugsermächtigung auch die Änderung der Bankverbindung ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 12.4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die von der Geschäftsstelle oder einem Organ des Verbandes angeforderten und für die Verbandstätigkeiten notwendigen Unterlagen und Angaben termingemäß einzureichen und an sie gerichtete Verbandsanfragen zu beantworten. Ordentliche Mitglieder haben unaufgefordert bei Änderungen den aktuellen Vereinsregisterauszug mit dem Nachweis der Vertretungsberechtigung vorzulegen, ebenso bei Änderungen des Freistellungsbescheides oder des Gemeinnützigkeitsstatus.
- 12.5. Mehrspartenvereine, die als ordentliche Mitglieder im Verband gem. § 7.2 registriert sind, haben nach Aufforderung des Verbandes die Spartenmitglieder namentlich zu benennen und die so aktualisierte Spartenmitgliederliste beim HSV einzureichen. Darüber hinaus ist der aktuelle Spartenleiter dem HSV zu benennen.
- 12.6. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die erforderlichen Daten in den Verbandsdatenbanken erfasst und gespeichert werden. Das gilt auch für die Datenerfassung beim Landessportbund Hessen e. V.. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes genutzt und unterliegen der Beachtung der Datenschutzbestimmungen.

## § 13 Datenverarbeitung und Datenschutz

- 13.1. Zur Erfüllung des Satzungszweckes und der Aufgaben erfasst der HSV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Vereinen.
- 13.2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der Zwecke und Aufgaben
- der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe im HSV
  - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen und dem HSV
  - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken
- 13.3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können die offiziellen Vereinsanschriften, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Sports, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden soweit die Betroffenen der Nutzung zustimmen.
- 13.4. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem HSV mitzuteilen.
- 13.5. Der HSV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die einschlägigen rechtlichen Regelungen gebunden.
- Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der HSV ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Verbänden nutzt und betreibt.
  - Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist.
  - Der HSV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

## § 14 Ordnungen

Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes dienen Ordnungen, die vom Präsidium beschlossen und vom Verbandsausschuss oder vom Verbandstag bestätigt werden. Diese sind unter Einschluss der Anti-Doping-Ordnung nicht Bestandteil dieser Satzung. Zur Übernahme von Änderungen und Anpassungen der DSV Anti-Doping-Ordnung ist das Präsidium durch Beschluss mit einfacher Mehrheit befugt. Sie werden mit Bekanntgabe in dem Mitgliederbereich der Verbandshomepage verbindlich wirksam.

## § 15 Vereinsorgane

Organe des HSV sind:

- a) der Vorstand in Form des Präsidiums,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung in Form des Verbandstags.



## § 16 Zusammensetzung und Vertretungsmacht des Präsidiums

- 16.1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB, im Folgenden geschäftsführendes Präsidium genannt, besteht aus
- a) dem Präsidenten,
  - b) dem Vizepräsidenten Finanzen,
  - c) dem Vizepräsidenten Bildung,
  - d) dem Vizepräsidenten Alpin,
  - e) dem Vizepräsidenten Nordisch.
- Der Präsident und ein Vizepräsident vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Bei Verhinderung des Präsidenten beauftragt dieser zwei Vizepräsidenten, die Interessen des Verbandes wahrzunehmen. Einer der beiden sollte der Vizepräsident Finanzen sein.
- 16.2. Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:
- a) dem Präsidium
  - b) dem Vorsitzenden des Jugendvorstands
  - c) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses
  - d) bis zu vier weiteren Ressortleitern
  - e) dem Verbandsgeschäftsführer ohne Stimmrecht
- 16.3. Das Präsidium kann an allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse teilnehmen.
- 16.4. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.

## § 17 Wahl und Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums

- 17.1. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 17.2. Der Vorsitzende des Jugendvorstandes wird von der Jugendvollversammlung gewählt und vom Verbandstag bestätigt.
- 17.3. Der Vorsitzende des Verbandsausschusses wird vom Verbandsausschuss gewählt.
- 17.4. Passiv wahlberechtigt, also wählbar, ist, wer Vollmitglied in einem der Mitgliedsvereine ist.
- 17.5. Das Amt endet durch Ablauf der Amtszeit bzw. bis zur Neuwahl, durch eine Erklärung das Amt niederzulegen oder nach Abberufung durch den Verbandstag.
- 17.6. Endet das Amt eines Präsidiumsmitglieds vor Ablauf der Amtsperiode, so kann vom Präsidium nach Anhörung des Verbandsausschusses ein kommissarisches Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestellt werden. Dies gilt nicht für den Präsidenten.

## § 18 Aufgaben des Präsidiums

- 18.1. Das Präsidium leitet den Verband und führt dessen Geschäfte. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig soweit sie nicht nach Gesetz, dieser Satzung oder gemäß Beschluss der Verbandstags ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
- 18.2. Dem Präsidium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Geschäftsführung des Verbandes einschließlich Bestellung und Abberufung von etwaigen Geschäftsführern und Abteilungsleitern,
  - b) die Vertretung des Verbandes;

- c) die Ausführung der Beschlüsse des Verbandstags;
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Festsetzung von Nutzungsentgelten und Leistungsentgelten;
- e) die Rechnungslegung bestehend aus Rechnungswesen, Jahresabschluss, Steuererklärungen und Erstellung eines Jahresberichtes;
- f) die Aufstellung, Beratung mit dem Verbandsausschuss und die Beschlussfassung der Haushaltspläne;
- g) die Erstellung von Ordnungen und deren Änderungen;
- h) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nach § 7.4;
- i) die Beschlussfassung über die Aufnahme (§ 8.2) und über den Ausschluss (§ 9.3) von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
- j) die Beschlussfassung über die Stundung oder den Erlass von Beiträgen nach Maßgabe von § 11.3;
- k) die Vorbereitung und Einberufung von Versammlungen des Verbandstags samt Aufstellung der Tagesordnung (§ 21.2);
- l) Durchführung der nach der Disziplinarordnung notwendigen Maßnahmen.

18.3. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

18.4. Das Präsidium kann einzelne Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise auf einen Geschäftsführer übertragen.

## § 19 Beschlussfassung des Präsidiums

- 19.1. Das Präsidium entscheidet durch Beschluss in Präsidiumssitzungen; diese sind umgehend einzuberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Eine Abstimmung in anderer Form ist bei Einstimmigkeit zulässig. Beschlüsse in dieser Form sind im Nachgang unverzüglich schriftlich niederzulegen und von allen Mitgliedern gegenzuzeichnen.
- 19.2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Tagesordnung bekannt gegeben, wenn alle seine Mitglieder fristgemäß eingeladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- 19.3. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 20 Verbandsausschuss

- 20.1. Zur Unterstützung der Verbandsarbeit und zur Verwirklichung der Verbandszwecke bildet der Verbandstag einen Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss hat die Aufgabe, das Präsidium in allen wichtigen Verbandsangelegenheiten zu beraten und die Interessen der Mitgliedsvereine zu wahren. Insbesondere hat der Verbandsausschuss fachliche Grundlagen für die Verwirklichung der Satzungszwecke mit Empfehlungen an das Präsidium oder an den Verbandstag zu deren Umsetzung zu erarbeiten.
- 20.2. Der Verbandsausschuss ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zu beteiligen:
  - a) bei der Vorbereitung von Satzungs- und Ordnungsänderungen,
  - b) bei der Vorbereitung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Satzungszwecke,
  - c) bei der Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 9.3,

- d) bei der Einrichtung und Abschaffung von Skibezirken und Abteilungen;
  - e) bei der Aufstellung der Haushaltspläne für die laufenden Wirtschaftsjahre (§ 18.2 f).
- 20.3. Der Verbandsausschuss besteht aus den geborenen, den gewählten und den bestellten Mitgliedern.
- 20.4. Zu den geborenen Mitgliedern gehören:
- a) die Vorsitzenden der Skibezirke (§ 25.6)
  - b) ein Vertreter des Jugendvorstandes
- 20.5. Der Verbandstag wählt aus jedem Bezirk eine Person aus den zugehörigen Vereinen in den Verbandsausschuss. Wiederwahl ist zulässig, für deren Amtsdauer gilt § 17.1 entsprechend. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtsdauer aus, oder ist es für längere Zeit an der Ausübung des Amtes verhindert, so kann der Verbandsausschuss einen kommissarischen Vertreter bis zum nächsten Verbandstag bestellen.
- 20.6. Das Präsidium bestellt 5 Personen aus den unten aufgeführten Abteilungen in den Verbandsausschuss. Die Bestellung kann widerrufen werden.
- a) Abteilung Alpin,
  - b) Abteilung Nordisch,
  - c) Abteilung Bildung.
- 20.7. Der Verbandstag kann durch Beschluss den Personenkreis nach § 20.6. erweitern oder einschränken
- 20.8. Zu den Sitzungen des Verbandsausschusses haben alle Präsidiumsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Der Präsident ist von den Sitzungen des Verbandsausschusses vorab in Kenntnis zu setzen.
- 20.9. Der Verbandsausschuss bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Jedes Mitglied hat eine Stimme, der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alles Weitere regelt die aufzustellende Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verbandstages. Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Ausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter, diese stimmen die Ausschussarbeit und deren Ergebnisse mit dem Präsidium ab.
- 20.10. Die Sitzungen werden mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses mindestens einmal im Jahr einberufen.

## **§ 21 Skijugend**

- 21.1. Die hessische Skijugend (jHSV) ist die Jugendorganisation des HSV. Sie wird von den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie den Jugendleitern und den Jugendleiterinnen der Mitgliedsorganisationen des HSV gebildet.
- 21.2. Die jHSV gibt sich eine Jugendordnung, die jedoch der Bestätigung durch den Verbandstag des HSV bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des HSV arbeiten und beschließen die Organe der jHSV über ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- 21.3. Die jHSV verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit, Haushaltsvoranschlag und Rechnungsabschluss der jHSV sind jedoch nach ihrer Annahme durch die Jugend-vollversammlung in den Voranschlägen und Jahresrechnungen des HSV dem Präsidium zur Bestätigung vorzulegen.
- 21.4. Das Präsidium des HSV ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der jHSV innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zu unterrichten.

21.5. Das Präsidium des HSV übt die Rechtsaufsicht über die Beschlüsse der Organe der jHSV aus. Verstoßen Beschlüsse gegen die Satzung oder die Ordnungen des HSV, gegen die satzungsgemäßen Ziele und Leitlinien oder geltendes Recht, werden sie vor ihrer Ausführung mit entsprechender Begründung zurückgewiesen.

## **§ 22 Mitgliederversammlung – Verbandstag**

22.1. Der Verbandstag ist die Versammlung aller Mitglieder des HSV im Sinne von § 7.1 und sein oberstes Verbandsorgan.

22.2. Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für

- a) die Entgegennahme von Geschäftsberichten und der Rechnungslegung des Präsidiums und des Verbandsausschusses;
- b) die Entgegennahme der Rechnungsprüferberichte;
- c) die Entlastung der Präsidiumsmitglieder nach Maßgabe der vorgelegten Rechnungslegung und Geschäftsberichte. Die Präsidiumsmitglieder haben Anspruch auf Entlastung sofern im Entlastungszeitraum eine ordnungsmäßige Geschäftsführung zu verzeichnen war;
- d) die Entlastung von Mitgliedern des Verbandsausschusses soweit dies beantragt wurde;
- e) die Änderung der Satzung;
- f) die Bestätigung aller Ordnungen einschließlich der Jugendordnung;
- g) die endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes im Rahmen des Widerspruchsverfahrens gemäß §§ 8.4 und 9.3;
- h) die Festsetzung finanzieller Beiträge nach § 11.1;
- i) die Bildung oder Auflösung eines Verbandsausschusses (§ 20.1);
- j) die Festlegung des Ortes von ordentlichen Verbandstagen;
- k) die Beschlussfassung über ordnungsmäßig eingegangene Anträge der Mitglieder
- l) die Bildung, Abgrenzung und Auflösung von Skibezirken im Sinne von § 25 und deren Ordnungen;
- m) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums und der Kassenprüfer;
- n) die Wahl und Abberufung der gewählten Mitglieder des Verbandsausschusses und Kenntnisnahme der geborenen oder berufenen Mitglieder (§ 20.5/20.6)
- o) die Auflösung des Verbandes gemäß § 32;
- p) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundvermögen bzw. Immobilien
- q) die Gründung oder die Auflösung von Gesellschaften bzw. den Erwerb oder die Veräußerung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen

22.3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann der Verbandstag Empfehlungen oder direkte Weisungen beschließen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung des Verbandstags einholen.

## § 23 Einberufung und Ablauf Verbandstag

- 23.1. Der Verbandstag ist die Versammlung aller Mitglieder des HSV im Sinne von § 7.1 und sein oberstes Verbandsorgan.
- 23.2. Der ordentliche Verbandstag (Mitgliederversammlung) findet alle zwei Jahre statt und soll nicht später als neun Monate nach dem Ende des letzten Geschäftsjahres stattfinden.
- 23.3. Ein außerordentlicher Verbandstag ist vom Präsidium unter Angabe des Ortes, des Zwecks, der Gründe und konkreter Beschlussvorlagen einzuberufen:
  - a) wenn dies das Präsidium beschließt;
  - b) wenn einem entsprechenden Antrag des Verbandsausschusses durch das Präsidium stattgegeben wird;
  - c) wenn dies von einer entsprechenden Anzahl von Mitgliedern beim Präsidium beantragt wird, die zusammen über mindestens 10% der Stimmen im Sinne von § 24.1 nach dem Mitgliederstand des letzten ordentlichen Verbandstages verfügen (Minderheiten Votum).
- 23.4. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder ein von ihm bestimmtes Präsidiumsmitglied.
- 23.5. Nach Eingang eines Antrages oder nach Präsidiumsbeschluss ist ein außerordentlicher Verbandstag innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beschlussfassung bzw. Antragseingang einzuberufen und innerhalb einer weiteren Frist von längstens 8 Wochen abzuhalten.
- 23.6. Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens 30 Tagen sowie durch Veröffentlichung in „Sport in Hessen“. Der Versand kann auch durch den Einsatz moderner Kommunikationsmittel wie E-Mail und Fax erfolgen.

## § 24 Online-Mitgliederversammlung

- 24.1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann das Präsidium nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- 24.2. Das Präsidium regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
- 24.3. Das Präsidium regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
- 24.4. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist das Präsidium zuständig, das hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Mitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

- 24.5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Präsidiums- und Gremiensitzungen sowie -beschlüsse entsprechend.

## **§ 25 Tagesordnung und ihre Einberufung**

- 25.1. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sind Satzungsänderungen Gegenstand der Beschlussfassung, so soll mit der Tagesordnung eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Textfassungen beigefügt werden.
- 25.2. Der Jahresbericht des Präsidiums ist der schriftlichen Einladung beizufügen. Die Jahresabschlüsse der vergangenen Geschäftsjahre, die im Verbandstag vorgetragen werden, können in der Geschäftsstelle angefordert werden.
- 25.3. Zu Tagesordnungspunkten kann auf Informationsmaterial verwiesen werden, wenn es zur Einsicht durch die Mitglieder bereitgehalten wird. Darauf ist in dem Einladungsscheiben ausdrücklich hinzuweisen.
- 25.4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium unter Angabe konkreter Beschlussvorlagen schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über diese Anträge oder über Anträge, die während der Verbandsversammlung gestellt werden, beschließt das Präsidium. Sie sind jedoch zu behandeln, wenn der Verbandstag sie mit einfacher Mehrheit als Dringlichkeitsanträge anerkennt.
- 25.5. Anträge auf Satzungsänderungen oder von Ordnungen, die Bestandteil der Satzung sind, auf Änderungen des Verbandszwecks, auf Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen sowie auf Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes können nur behandelt werden, wenn sie in der Tagesordnung aufgeführt sind.

## **§ 26 Ablauf des Verbandstages**

- 26.1. Jedes anwesende ordentliche und rechtmäßig vertretene Mitglied im Sinne von § 7.2 hat ein Stimmrecht nach Maßgabe von Abs. 2. Außerordentlichen Mitgliedern steht kein Stimmrecht zu. Das ordentliche Mitglied wird durch seinen Vorstand vertreten. Das Stimmrecht muss einheitlich ausgeübt werden. Die Vertretungsbefugnis ist durch Vorlage des aktuellen Vereinsregisterauszugs nachzuweisen, ohne diesen Nachweis ruht das Stimmrecht.
- 26.2. Die Anzahl der Stimmen eines Mitgliedsvereins richtet sich bei ausschließlich im Bereich des Skisports tätigen Vereinen nach der Anzahl seiner Mitglieder, beim Mehrspartenverein nach der Anzahl der für die Skiabteilung dem LSBH gemeldeten Mitglieder (§ 12.5). Jeder Mitgliedsverein hat grundsätzlich eine Stimme, je vollendete 100 Mitglieder erzeugen eine weitere Stimme.
- 26.3. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht durch die vertretungsberechtigten Organe ist zulässig. Sie ist für jeden Verbandstag in schriftlicher Form gesondert zu erteilen. Vollmachtnehmer kann nur eine volljährige natürliche Person sein, die Vereinsmitglied des jeweiligen ordentlichen Mitgliedsvereins ist. Der Vollmachtnehmer darf jedoch nicht mehr als einen weiteren Mitgliedsverein vertreten.
- 26.4. Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied als Stellvertreter geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend oder zur Leitung bereit, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem Wahlleiter zu übertragen.
- 26.5. Der Verbandstag ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

- 26.6. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn mindestens 10 % der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 26.7. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, vorbehaltlich der Regelung in § 32.1 in Auflösungs-fällen.
- Die Beschlüsse des Verbandstags werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst soweit die Satzung keine größere Mehrheit bestimmt. Änderungen der Satzung oder der Zwecke des Verbandes, Beschlüsse über die Auflösung und die Verschmelzung mit anderen Verbänden, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mit gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag oder eine Maßnahme als abgelehnt.
- 26.8. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche im vorangegangenen Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht hatten.
- 26.9. Über Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll gemäß § 31 anzufertigen.

## § 27 Verbandsgebiet und Skibezirke

- 27.1. Die Tätigkeit des Verbandes beschränkt sich geographisch auf das Bundesland Hessen als Verbandsgebiet.
- 27.2. Das Verbandsgebiet kann regional in Skibezirke untergliedert werden, sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der geografische Bereich, die Begründung und die Auflösung von Skibezirken erfolgt durch Beschluss des Verbandstages. Zur Zeit bestehen folgende Skibezirke:
- der Skibezirk 1 Rhein-Main-Taunus
  - der Skibezirk 2 Südhessen
  - der Skibezirk 3 Nordhessen
  - der Skibezirk 4. Osthessen
  - der Skibezirk 5 Westhessen
- 27.3. Die Leitungen der Skibezirke haben neben den ihnen nach Satzung oder durch Beschlussfassung des Verbandstages obligatorisch zugewiesenen Aufgaben das Präsidium und den Verbandsausschuss bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind das Sprachrohr für regionale Wünsche oder Anliegen an den Verband. Die Repräsentanten der Skibezirke sollen insbesondere regionale Maßnahmen zur Sportförderung definieren und deren Umsetzung in den zuständigen Verbandsorganen fördern.
- 27.4. Dem jeweiligen Skibezirk gehören alle ordentlichen Mitglieder an, die im Gebiet des Bezirks ihren Vereinssitz haben. Diese Mitglieder bilden gleichzeitig die Bezirksversammlung. Die ordentlichen Mitglieder werden durch die gesetzlichen Vertreter oder die von diesen mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht entsandten Personen repräsentiert (Repräsentanten). Der Nachweis der Vertretungsvollmacht erfolgt analog der Regelungen nach §§ 24.1 und 24.3.
- 27.5. Die Bezirksversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
- a) über die Wahl und Abberufung der in § 25.6 genannten Personen der Bezirksleitung;
  - b) über die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Bezirksversammlung und für die Aufgabenverteilung der Bezirksleitung;
  - c) über den Vorschlag eines Vereinsvertreters für den Verbandsausschuss.
- 27.6. Die Bezirksversammlung bildet ihre Meinung durch Beschlussfassung. Jeder Repräsentant hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Alles Weitere regelt die aufzustellende Geschäftsordnung mit Bestimmungen über Inhalt, Umfang und Ablauf von Sitzungen der Bezirksversammlung, über Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verbandstages. Die Bezirksversammlung wählt aus ihrer Mitte die Bezirksleitung. Die Skibezirke werden durch die Bezirksleitung geführt, sie besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und
- b) seinem Stellvertreter.

- 25.7. Aktiv und passiv wahlberechtigt bei der Wahl zur Bezirksleitung sind nur die Repräsentanten gem. § 25.4, für deren Amtsperiode gilt § 17.1 entsprechend.
- 25.8. Das Amt der in die Bezirksleitung gewählten Personen endet mit Ablauf der Amtsperiode bzw. mit der Neuwahl, durch eine Erklärung das Amt niederzulegen, durch Abberufung nach Beschlussfassung der Bezirksversammlung sowie im Fall des Wegfalls der Repräsentanteneigenschaft. In diesen Fällen kann die Bezirksleitung nach Zustimmung des Präsidiums innerhalb von 30 Tagen ein kommissarisches Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestellen.
- 25.9. Der Bezirksleitung obliegt die verantwortliche Leitung des jeweiligen Skibezirks gem. den in § 25.3 beschriebenen Aufgaben, sie hat insbesondere
- a) die Bezirksversammlung zu leiten;
  - b) alle regionalen Anregungen und Wünsche der Bezirksmitglieder aufzunehmen und mit entsprechenden Vorschlägen dem Präsidium oder den sonst zuständigen Verbandsorganen vorzulegen und deren Verwirklichung zu fördern;
  - c) gegenüber dem Präsidium, dem Verbandsausschuss, dem Verbandstag oder der Bezirksversammlung auf Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich, mündlich und schriftlich Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen.
- 25.10. Das Präsidium kann seine Vertretungsmacht nach § 16.3 weder ganz noch teilweise auf Personen der Bezirksleitung übertragen, davon ausgenommen ist die Erteilung von Einzelaufträgen oder Bevollmächtigungen i. S. v. § 18.4.

## § 28 Abteilungen

- 26.1. Auf Beschluss des Präsidiums und nach Anhörung des Verbandsausschusses können Abteilungen gegründet oder aufgelöst werden. Abteilungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- 26.2. Art und Umfang der Aufgaben werden in der vom Präsidium aufgestellten Geschäftsordnung festgelegt. Darin finden sich auch Regelungen über Art und Umfang von Beschlussfassungen.
- 26.3. Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter geleitet.
- 26.4. Den bestellten oder gewählten Abteilungsleitern obliegt die organisatorische Leitung der Abteilungen. Hierbei haben sie insbesondere
- Abteilungsversammlungen zu leiten;
  - den Abteilungsbetrieb unter Beachtung der sportlichen Grundsätze und der Vorgaben nach dieser Satzung zu organisieren. Dabei können besondere Ordnungen zur Regelung des Abteilungsbetriebes erlassen werden, die der Genehmigung des Präsidiums bedürfen;
  - gegenüber dem Präsidium und dem Verbandsausschuss oder auf Verlangen des Präsidiums, auch gegenüber dem Verbandstag mündlich und/oder schriftlich Bericht zu erstatten, mindestens jedoch einmal jährlich;
  - fortlaufend über alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen und am Jahresende Rechnung zu legen, gem. den Vorgaben des Präsidiums.



- 26.5. Den Abteilungsleitern steht keine Vertretung des Verbandes nach außen hin zu, es sei denn, es wird für den jeweiligen Einzelfall eine Handlungsvollmacht schriftlich erteilt.
- 26.6. Soweit eine Abteilung Mittel des Verbandes im Auftrag des Präsidiums verwaltet, ist der Abteilungsleiter zur Führung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens und zur Rechnungslegung gemäß den Vorgaben des Präsidiums und dieser Satzung verpflichtet. Das gilt auch für die Mittelverwendung nach Maßgabe der vom Präsidium beschlossenen jeweiligen Haushaltspläne nach Maßgabe von § 18.2 f dieser Satzung, sei es durch Verwendung von Vorschusszahlungen, durch eigene Kassenführung, oder durch die Verwaltung eigenständig eingerichteter Girokonten bei Kreditinstituten. Im letzteren Fall ist sicherzustellen, dass der Verband als Kontoinhaber festgeschrieben wird.
- 26.7. Mittel des Verbandes dürfen von der Abteilung nur nach den Vorgaben von § 3 und § 4 dieser Satzung verwendet werden.
- 26.8. Soweit Gelder im Namen und für Rechnung des Verbandes eingenommen werden, ist eine vollständige Erfassung und Abrechnung gegenüber dem Verband mit Belegnachweis sicherzustellen.

## **§ 29 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- 29.1. Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- 29.2. Das Präsidium hat unverzüglich nach Ablauf eines Geschäftsjahres im Rahmen der Erfüllung seiner Rechnungslegungspflichten einen Tätigkeitsbericht und den Jahresabschluss zu erstellen und dem Verbandstag bzw. dem Verbandsausschuss inhaltlich vorzutragen und zu erläutern.
- 29.3. Die Rechnungslegung umfasst u. a. die Erstellung ordnungsgemäßer Rechnungswesen (u. a. bestehend aus Finanz- und Lohnbuchhaltung, Kostenstellenrechnung), Jahresabschlüssen und Steuererklärungen. Die Rechnungslegung erfolgt nach ertragsteuerlichen Regeln unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben aus der Gemeinnützigkeit soweit nicht vereinsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen

## **§ 30 Kassenprüfer**

- 30.1. Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer, für deren Amtsperiode gilt § 17.1 entsprechend. Mitglieder von Verbandsorganen können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.
- 30.2. Die Kassenprüfer haben die Rechnungslegung und die Geschäftsführung zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Geschäftsführung mit der Satzung und den Beschlussfassungen.
- 30.3. Die jährliche Rechnungslegung ist unmittelbar nach Vorliegen des vom Präsidium aufgestellten Jahresabschlusses zu prüfen.
- 30.4. Den Kassenprüfern ist auf Verlangen vollständige Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren, insbesondere in Beschlussprotokolle, in das Rechnungs- und Belegwesen sowie in den vollständigen Jahresabschluss samt Steuerunterlagen.

## **§ 31 Haftung des Verbandes seinen Mitgliedern gegenüber**

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Verbandsmitglied oder den von ihnen entsandten Personen bei Verbandsveranstaltungen bzw. Verbandsmaßnahmen durch Benutzung von Verbandseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verband nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigem Bediensteten, für die der Verband gemäß §§ 31 bzw. 831 BGB oder aus einem sonstigen Grunde einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

## § 32 Zugang von Mitteilungen des Verbands an Mitglieder

Sämtliche schriftlichen Mitteilungen des Verbands an seine Mitgliedsvereine oder Einzelmitglieder sind an die letzte bekannt gegebene Kommunikationsadresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse, Fax-Nummer) zu richten. Sie gelten auch dann als dem Mitglied wirksam zugegangen, wenn sie als unzustellbar zurückkommen.

## § 33 Protokolle

- 33.1. Über die Beschlüsse der Verbandsorgane sind zu Nachweiszwecken Protokolle zu führen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle können auch in einem Protokollbuch hinterlegt werden. Jedes Protokoll soll folgende Bestandteile enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung;
  - b) Namen des Sitzungsleiters und Protokollführers;
  - c) Zahl der erschienenen Mitglieder und Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und die Art der vorgelegten Nachweise zur Vertretungs- bzw. Stimmberechtigung;
  - d) die Tagesordnung mit den gestellten Anträgen;
  - e) die Beschlusstexte und das jeweilige Abstimmungsergebnis (Anzahl der Stimmberechtigten, Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültigen Stimmen, die Art der Abstimmung);
  - f) bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- 33.2. Das Präsidium ist ermächtigt redaktionelle Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen dem nächsten Verbandstag vorgelegt werden.
- 33.3. Einwendungen gegen das Protokoll können von den Teilnehmern an Beschlussfassungen oder Sitzungen nur innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Zustellung des Protokolls erhoben werden, darüber ist bei der nächsten Versammlung des jeweiligen Organs zu beschließen.
- 33.4. Präsidiumsmitglieder und die Rechnungsprüfer haben das Recht, in Protokolle oder in das Protokollbuch aller Verbandsorgane Einsicht zu nehmen und Protokollabschriften zu verlangen.
- 33.5. Im Übrigen haben alle Teilnehmer an Beschlussfassungen oder Sitzungen des Verbandsausschusses, der Skibezirke und der Abteilungen das Recht, in Protokolle oder in das Protokollbuch Einsicht zu nehmen, den Mitgliedern der Leitungsorgane sind auf Verlangen Protokollabschriften zu erstellen.

## § 34 Auflösung

- 34.1. Der Verbandstag, in dem über die Auflösung des HSV zu entscheiden ist, ist nur beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und wenn mindestens 50 % der im Verband zum Beschlusszeitpunkt registrierten Mitglieder stimmberechtigt vertreten sind. Ist bei Beginn des Verbandstags diese Quote nicht erreicht, so ist nach Ablauf von 1 Stunde nach Beginn die Versammlung für beschlussunfähig zu erklären. In diesem Fall ist unter Wahrung der Einladungsfrist von höchstens vier Wochen ein weiterer Verbandstag einzuberufen, der ohne Rücksicht auf die Zahl

- der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder beschlussfähig ist (Wiederholungsversammlung/Wiederholungsverbandstag). Die Mitteilung des Termins für eine Wiederholungsversammlung kann bereits mit der ersten Einladung erfolgen.
- 34.2. Sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident Finanzen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 34.3. Der Verbandstag, welcher die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen des HSV.
- 34.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des HSV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des HSV an den Landessportbund Hessen e. V. als Zuwendungsempfänger. Der Landessportbund Hessen e. V. kann eine oder mehrere als gemeinnützig anerkannte und im Land Hessen ansässige Sportvereine, die sich besonders dem Skisport widmen, als Zuwendungsempfänger benennen. Sollte der Landessportbund Hessen e. V. nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an das Land Hessen. Der jeweilige Zuwendungsempfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Satzungszwecke des aufgelösten Verbands zu verwenden.
- 34.5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 34.6. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der HSV aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 35 Inkrafttreten der Satzung**

- 35.1. Diese Satzung tritt mit Beschluss des Verbandstags und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisher gültige Satzung aufgehoben.
- 35.2. Die vorher gewählten Verbandsorgane bleiben weiter im Amt bis die ersten Wahlen nach Maßgabe dieser neuen Satzung durchgeführt sind.
- 35.3. Das Präsidium wird zu redaktionellen Änderungen von beschlossenen Satzungstexten bevollmächtigt, nach Maßgabe von Einwendungen im Eintragungsverfahren durch das Registergericht oder das Finanzamt.

Bad Nauheim, 05.09.2021

– Ende der Satzung –